

SATZUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 01.06.1946 gegründete Verein führt den Namen „ SV Blau-Weiß Muschwitz e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Lützen OT Muschwitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weißenfels (Register-Nummer: 48 230) eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalts an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder zu besonderen Jubiläen bzw. Anlässen (z.B. 60.Geburtstag, Hochzeiten u.ä.) können vom Verein beschlossen werden.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Personen)

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Personen die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines und damit dieser Satzung verstößt, kann vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen diese Entscheidung kann die Hauptversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

Das sich im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist im ordnungsgemäßen Zustand zum Austrittstermin beim Inventarverwalter abzuliefern.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt, können ab dem 18. Lebensjahr selbst gewählt werden.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.

Es steht ihnen das Recht zu an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund Sachsen - Anhalt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

SV Blau-Weiß Muschwitz e.V.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, keine vereinsschädigende Tätigkeit zu betreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

Die Mitglieder erhalten 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche Einladungen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied eingereicht werden.

Diese müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- a) das Interesse des Vereins erfordert
- b) die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 8 Vereinsvorstand

Dem Vorstand können bis zu 10% der wahlberechtigten Mitglieder, höchstens jedoch 11 Sportfreunde angehören.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. weitere maximal 8 Mitglieder

Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schatzmeister/in

SV Blau-Weiß Muschwitz e.V.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 26 BGB muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

Die Sitzungen des Vorstandes finden jeden 1. Dienstag im Monat statt.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch die jeweilige Abteilungsleitung, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.

Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gem. §30 BGB.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.

Die Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen und Eigentum. Alles Eigentum und alle Abrechnungen finden über den Verein statt.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben.

§ 11 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder verhängen, wenn sie gegen Satzung, die Ordnungen des Vereins verstoßen haben, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins

SV Blau-Weiß Muschwitz e.V.

3. Schadensersatzpflicht
4. Ausschluss gemäß §5

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsgemäße Buchführung und bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch ihre Unterschrift.

Der Mitgliederversammlung wird darüber ein Bericht vorgelegt.

Bei gefundenen Mängeln müssen Kassenprüfer den Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Abstimmung hierzu ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Kindertagesstätte

**„Knirpsenland Muschwitz“
Safranberg 120
06686 Lützen OT Muschwitz**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Bildung und Erziehung der Kinder zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2012 beschlossen und gilt von diesem Datum an.

Vorstand